

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Urnenwahlgrabstätten am Wiesenpfad

Belegungsvorschrift

In einer Urnenwahlgrabstätte am Wiesenpfad sind zwei Urnenbeisetzungen je Grabstätte möglich. Die einzelnen Grabstätten können am Rand eines Wiesenpfades oder an einem Baum in einer Streuobstwiese ausgewählt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren ist möglich. Im Fall einer zweiten Beisetzung ist es notwendig, die volle Nutzungsgebühr von 20 Jahren für die zweite verstorbene Person zu zahlen und die Nutzungszeit für die Stelle der ersten verstorbenen Person entsprechend zu verlängern. Die Aschenurnen dürfen nur aus Material bestehen, das sich binnen weniger Wochen zersetzt. Gleiches gilt für Schmuckurnen.

Gestaltungsvorschrift

Die einzelnen Grabstätten sind ca. 100 cm breit und ca. 50 cm tief. Das Erscheinungsbild dieser Grabart zeichnet sich durch eine absolut naturbelassene Anlage aus. Auf Bepflanzungen wird zum größten Teil verzichtet. Die Pflege und Unterhaltung beschränkt sich auf das Notwendigste, wie die Begehbarkeit der Wege und das Freischneiden der Feldsteine, die für die Namensnennung vorgesehen sind. Zur Sicherung und Wahrung dieses Grabfeldes, erfolgen diese Maßnahmen ausschließlich durch den Friedhofsträger. Es ist den Grabnutzern daher nicht gestattet, Änderungen oder Ergänzungen jeglicher Art sowie pflegerische Maßnahmen vorzunehmen.

Das Aufstellen bzw. Auflegen von Blumenschmuck, Gedenk- und Erinnerungsgegenständen wie Engelsfiguren, beschriftete Kieselsteinnachbildungen oder vergleichbaren Gegenständen ist nur an den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Gleiches gilt - insbesondere aus Brandschutzgründen - für Grableuchten und Laternen.

Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck wird ohne Benachrichtigung der Grabnutzer durch den Friedhofsträger zeitnah entfernt und an die dafür vorgesehenen Stellen verbracht.

Grabmalvorschrift

Bei den Bestattungen am Wiesenpfad ist das Auflegen eines naturbelassenen Feldsteins pro Grabstätte möglich. Diese Feldsteine sollen mindestens 20 x 30 cm und maximal 30 x 40 cm groß sein. Eine handwerkliche Bearbeitung der Feldsteine ist nicht gestattet.

Bei der Namensnennung werden Form und Ausführung der Schilder durch den Friedhofsträger vorgegeben und ausschließlich durch diesen in Auftrag gegeben und angebracht.

Das Ablegen oder eine dauerhafte Anbringung von Gegenständen auf den Feldsteinen ist unzulässig.